

Merkblatt über die Vergütung für Befundberichte

Stand: Dezember 2017

Nach § 10 Abs.1 (in Verbindung mit Anlage 2) Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhält der Arzt/die Ärztin als Honorar:

Nr. 200: Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen
Auskunft ohne nähere gutachtliche Auskunft **21,00 €**

Nr. 201: Die Leistung der in Nummer 200 genannten Art ist außergewöhnlich
umfangreich:
Das Honorar 200 beträgt **bis zu 44,00 €**

Nr. 202: Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit von der heranziehenden
Stelle geforderter kurzer gutachtlicher Äußerung oder Formbogengut-
achten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Be-
fund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern **38,00 €**

Nr. 203: Die Leistung der in Nummer 202 bezeichneten Art ist außergewöhn-
lich umfangreich:
Das Honorar 202 beträgt **bis zu 75,00 €**

Wird eine außergewöhnlich umfangreiche Leistung im Sinne von Nr. 201 oder Nr. 203 geltend gemacht, so ist dies in der Rechnung zu begründen.

Neben der Vergütung für den Befundbericht werden **Schreib- und Portoauslagen** ersetzt (§§ 7, 12 JVEG). Für das Original des Befundberichts werden je angefangene 1000 Anschläge 0,90 € ersetzt; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen. Für die auf Verlangen des Gerichts gefertigten Ablichtungen werden 0,50 € für die ersten 50 Seiten, für jede weitere Seite 0,15 € erstattet.

Die Vergütung unterliegt nicht der Mehrwertsteuerpflicht.

Der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Befundberichts bei Gericht geltend gemacht wird (§ 2 Satz 2 Nr.1 JVEG).